

GERHARD RIES

CALUMNIA UND TALION – EINFLUSS ALTORIENTALISCHEN RECHTS AUF DAS SYRISCH-RÖMISCHE RECHTSBUCH?

Über die inhaltliche Herkunft des Syrisch-römischen Rechtsbuchs sind bekanntlich viele und höchst kontroverse Behauptungen aufgestellt worden. Das hier vorgestellte Werk von Selb/Kaufhold¹ stellt diese Theorien eindrucksvoll zusammen² und zeigt uns, wie Volksrecht „altorientalischer, jüdischer, hellenistischer, altgriechischer, christlicher, islamischer oder allgemein syrischer“ Art als Erklärung für jene Aussagen des Syrisch-römischen Rechtsbuchs bemüht wurden, wo Übereinstimmung mit römischem Recht nicht erkennbar zu sein schien. Selb/Kaufhold sind diesen Theorien ähnlich vehement entgegengetreten wie der Annahme von Bruns, das Syrisch-römische Rechtsbuch sei vom römischen Vulgarrecht beeinflusst³.

Was den orientalischen und damit auch altorientalischen Einfluss betrifft, sind Selb/Kaufhold kategorisch, ich zitiere (I, 42): „Im Ergebnis wird sich jedoch zeigen, dass das Rechtsbuch über ein Jahrhundert lang im falschen Kontext des Orients und der orientalischen Kirchen behandelt worden ist. Die Romanisten sollten für den Zufall der für sie exotischen literarischen Überlieferung danken, mit diesem Dank aber die Themen „Orient“ und orientalische Kirchen sogleich vergessen“.

Schon das Thema meines Referats scheint daher ein Verstoß gegen den Geist des hier gefeierten Werks zu sein, da es den Orient als geistigen Hintergrund jedenfalls nicht als ganz ausgeschlossen und völlig des Vergessens wert ansetzt. Dennoch wage ich es, mich mit der Fragestellung des Einflusses altorientalischen Rechts auf das Syrisch-römische Rechtsbuch zu befassen, da ich nicht glaube, dass Walter Selb solche Überlegungen wirklich für

¹ Walter Selb (†) / Hubert Kaufhold, Das Syrisch-Römische Rechtsbuch. Eingeleitet, herausgegeben, Deutsch übersetzt und kommentiert, Bde. I–III, Wien 2002.

² I S. 37ff.

³ I S. 39f.

völlig abwegig gehalten hätte. Von Hubert Kaufhold weiß ich mit Sicherheit, dass er solchen Gedanken gegenüber offen ist.

Die *calumnia*, also die falsche Anschuldigung, ist zu allen Zeiten ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gewesen. Auch heute noch, da der Wahrheitsgehalt von Aussagen durch kriminalistische Untersuchungen leichter bestätigt oder widerlegt werden kann als in alten Zeiten, in denen noch keine genetischen Fingerabdrücke oder ähnliche wissenschaftliche Beweise geführt werden konnten, werden Meineid und falsche uneidliche Aussage streng geahndet. So ist es nicht verwunderlich, dass lange vor dem 12-Tafel-Gesetz, welches das *testimonium falsum* mit dem Sturz vom Tarpejischen Felsen ahndet (Taf. 8,23), die *calumnia* in den meisten altorientalischen Gesetzen geregelt ist.

Schon die Gesetze Urnammus (CU) vom Ende des 3. Jtsds. v.Chr. belegen die durch Flußordal widerlegte falsche Anschuldigung wegen Hexerei bzw. Ehebruchs mit Geldbußen (§ 13' für Hexerei: 3(?) Sekel Silber; § 14' für Ehebruch: 20 Sekel Silber⁴. Für Falschaussage von Zeugen ist eine Geldbuße von 15 Sekel festgesetzt (§ a 2(/28)). Diese (relativ milden) Strafen entsprechen dem Grundprinzip des Strafsystems der neusumerischen Zeit, das in vielen Fällen Geldbußen vorsah. Abweichend von diesem Prinzip finden wir aber bereits hier (§ a 3(/29)) für den Fall der Verweigerung des Zeugeneides eine Sanktion für den Zeugen, die unter dem Gesichtspunkt der Talion für *calumnia* von Interesse ist. Wer nämlich, wie es wörtlich übersetzt heißt „als Zeuge herauskommt, aber vor dem Beweiseid zurücksteht, wird den Gegenstand dieses Prozesses, soviel es ist, ersetzen“ (nîg di-ba en-na ġál-la íb-su-su).

Der Zeuge, der den Eid verweigert, richtet bei demjenigen, zu dessen Gunsten die Aussage gelautet hätte, einen Schaden an. Ist der Kläger begünstigt, so liegt der Schaden im Verlust des geltendgemachten Rechts, ist der Beklagte begünstigt, so erleidet er den Schaden durch die Verurteilung. Dass wir es hier nicht mit einem reinen Strafprozeß zu tun haben, sondern dieser Prozeß mindestens auch über einen privaten Anspruch ging, liegt auf der Hand.

Auffällig ist aber immerhin, dass die Rechtsfolge der Eidesverweigerung nicht in einer starren Geldbuße bestand, sondern am Schaden, den die Prozesspartei erleidet, orientiert wurde. Die Sanktion hat damit den Charak-

⁴ Zitate nach der neuesten Synopse durch C. Wilcke, Der Kodex Urnamma (CU): Versuch einer Rekonstruktion, in: T. Abusch (Hg.), *Riches Hidden in Secret Places. Ancient Near Eastern Studies in Memory of Thorkild Jakobsen*, Winona Lake, Indiana, 2002, S. 291–333.

ter der Talion. Dabei verstehe ich den Begriff der Talion in der Weise, dass dem Täter als Strafe dasjenige Übel zugefügt wird, welches das Opfer erlitten hat oder zumindest zu erleiden gehabt hätte. Diese Definition klingt banal, doch lege ich deshalb großen Wert auf sie, weil in der Literatur nicht selten auch andere Phänomene des Strafsanktionssystems unter den Begriff der Talion gefasst werden. Ich werde darauf bei den Überlegungen zur *praevaricatio* im spätklassischen Recht zurückkommen.

Die genannte Bestimmung des CU ist rechtshistorisch deshalb von großer Bedeutung, weil wir nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand hier den frühesten Nachweis über den Talionsgedanken haben und zwar zu einer Epoche, in der dieser Gedanke offensichtlich noch kein allgemeines Sanktionsprinzip dargestellt hat. Das Recht des CU kennt als grundsätzliche Strafsanktion die Todesstrafe, Körperstrafen und Bußgelder, letztere besonders bei Körperverletzungen. Bei unserer Interpretation der Bestimmung über den verweigerten Zeugeneid wäre also festzuhalten, dass das Talionsprinzip ursprünglich nicht aus dem Recht der Körperverletzungen hervorgegangen ist, für die es mit dem alttestamentarischen Satz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ berühmt geworden ist, sondern aus dem Recht des Prozesses, zu dem die hier zu untersuchende *calumnia* im weiteren Sinn ebenfalls gehört.

Dass die hier vorgeschlagene Deutung kein zweifelhaftes Ergebnis einer ad-hoc-Interpretation eines Einzeltextes ist, zeigt eine Bestimmung des Codex Lipitištar (CL, 2. Hälfte des 20. Jhdts. v.Chr.), die wiederum die Talion im gerichtlichen Zusammenhang belegt, obwohl sie in der allgemeinen Ausformung, insbesondere bei Körperverletzungen, nicht existierte. § 17 CL lautet: „Wenn ein Mann einen Mann bezichtigt, ohne die Hand auf ihn gelegt zu haben, so soll er die Strafe, die verfügt ist, tragen“. Der Straftatbestand ist hier die Bezichtigung einer Person wegen einer Tat, die der Anschuldiger nicht beweisen kann. Die Rechtsfolge ist die Bestrafung des Anschuldigers mit der Strafe, die den Angeschuldigten bei Beweisbarkeit getroffen hätte. Von der Talion als Bestrafungsprinzip sind wir beim CL allerdings noch weit entfernt.

Das nächstjüngere keilschriftliche Gesetz, die Gesetze von Ešnunna, enthält keinerlei Hinweise auf das Talionsprinzip, sondern sieht für Körperverletzungen noch ganz in der sumerischen Tradition Bußgelder vor. Da die Gesetze von Ešnunna keine Regelungen zur falschen Anschuldigung bzw. zur Eidesverweigerung enthalten, wissen wir nicht, wie diese Delikte hier behandelt wurden.

Aus einem etwa zeitgleichen, das altbabylonische Mari betreffenden Brief aus der königlichen Korrespondenz wissen wir aber, dass die Talion bei falscher Anschuldigung bereits vor dem Codex Hammurabi (CH), in

dem sie zur vollen Blüte gelangt ist, praktiziert worden ist. Nach diesem Brief hatte eine Person eine andere wegen eines gegen die königliche Herrschaft geplanten Verbrechens angeschuldigt. Der Angeschuldigte musste sich zur Prüfung der Anschuldigung einem Flußordal unterziehen, und der Anschuldiger wurde bis zur Durchführung des Ordals festgehalten und sollte in dem Fall, dass das Ordal die Unschuld des Angeschuldigten erweist, den Feuertod erleiden⁵. Hier finden wir das Prinzip des § 17 CL in der Praxis wieder: Der Anschuldiger soll die Strafe erleiden, die dem Angeschuldigten bei Erweisbarkeit der Anschuldigung getroffen hätte, nämlich die Hinrichtung. Dass dies nicht völlig entsprechend – also durch Ertränken des Anschuldigers – geschehen sollte, spielt wohl keine entscheidende Rolle.

Im Codex Hammurabi (CH, Mitte 18. Jhdt. v.Chr), in dem das Talionsprinzip in vielfältiger Ausformung und insbesondere auch bei Körperverletzungen als zentrale, wenn freilich auch nicht alleinige Sanktionsform auftritt, wird die Tradition zur falschen Anschuldigung, die uns nun schon seit dem CU bekannt ist, gleich zu Beginn der Gesetzesbestimmungen fortgeführt: § 1 CH lautet:

„Wenn ein Mann einen Mann bezichtigt und ihm Tötung vorwirft und es nicht beweist, so wird sein Anschuldiger getötet.“

Für den schon aus § 13' CU bekannten Fall der Anschuldigung der Zauberei sagt § 2 CH:

„Wenn ein Mann einem Mann Zauberei vorwirft und es nicht beweist, so wird derjenige, dem Zauberei vorgeworfen worden ist, zum Flußgott gehen. Er wird in den Flußgott eintauchen und wenn der Flußgott ihn erfaßt, so wird sein Anschuldiger sein Haus erhalten. Wenn diesen Mann der Flußgott reinigt und er errettet wird, so wird derjenige, der ihm Zauberei vorgeworfen hat, getötet. Derjenige, der in den Flußgott eingetaucht ist, wird das Haus seines Anschuldigers erhalten.“

Der Gedanke der Talion kommt bereits hier implizit zum Ausdruck, wird aber noch deutlicher in §§ 3f. CH, wo allgemein gesagt wird, dass der Zeuge bei falschem Zeugnis hinsichtlich eines Kapitalverbrechens getötet wird (§ 3 CH), bei falschem Zeugnis in einem Prozess über Vermögensfragen (Getreide oder Silber) jedoch nur die Strafe dieses Prozesses zu tragen hat (§ 4 CH).

Freilich wird die talionsweise Bestrafung des falschen Anschuldigers nicht völlig konsequent durchgeführt. So sagt § 127 CH:

⁵ G. Dossin, *Symbolae Koschaker*, Leiden 1939, S. 112ff.

„Wenn ein Mann verursacht hat, dass der Finger über eine *ēntum*-Priesterin oder die Ehefrau eines Mannes ausgestreckt wird, und keinen Beweis erbringt, so wird man diesen Mann vor dem Richter auspeitschen und die Hälfte seines Haupthaars scheren.“

Das Vergehen, dessen die Frauen hier bezichtigt werden, ist nicht näher genannt, so dass wir auch die dafür angedrohte Strafe nicht kennen. Die Strafe für den Anschuldiger dagegen ist genau bestimmt, so dass wir von Talion nur unter der wenig wahrscheinlichen Voraussetzung ausgehen können, dass die Strafe für ein Vergehen der Frauen, wegen dessen sie ins öffentliche Gerede kamen, immer die Auspeitschung und die äußerliche Kenntlichmachung war.

Gänzlich abgesehen wurde von der Talion offenbar, wenn ein Ehemann seine Ehefrau des Ehebruchs bezichtigt hat. Die Konsequenz der Talion wäre bei Unbeweisbarkeit die Hinrichtung des Ehemanns, da auf Ehebruch gem. § 129 CH der Wassertod stand. Diese Konsequenz ließ offenbar das patriarchalische Ehesystem nicht zu. So wird der Ehefrau gem. § 131 CH bei unbewiesener Anschuldigung durch ihren Ehemann die Möglichkeit eröffnet, ihre Unschuld durch einen Reinigungseid nachzuweisen und in ihr Vaterhaus zurückzukehren. Von der Strafbarkeit des Ehemanns spricht das Gesetz hier nicht. Dabei wird man diese Bevorzugung des Ehemanns nicht auf den Umstand stützen können, dass der Ehemann bei nachgewiesenem Ehebruch seiner Ehefrau verzeihen und die Hinrichtung ersparen konnte. Der Reinigungseid, den die Ehefrau schwören musste, wurde in jener alten Zeit als tödliche Gefährdung im Fall des Meineids verstanden, so dass bei Anwendung des Talionsgedankens schon aus diesem Grunde die Tötung des zu Unrecht beschuldigenden Ehemanns zwingend gewesen wäre.

Nach Hammurabi werden die Nachweise über die Talion bei falscher Anschuldigung sehr dürftig. Dies mag daran liegen, dass der CH im babylonischen Bereich sehr lange Zeit weitergegolten haben dürfte und Nachweise über Talionsstrafen aus Dokumenten der Rechtspraxis schon deshalb nicht erwartet werden können, weil wir über Strafrecht ganz allgemein kaum Quellen der Rechtspraxis haben.

Herbert Petschow hat Belege aus der Zeit nach Hammurabi zusammengestellt, in denen er das Talionsprinzip bei *calumnia* als nachgewiesen ansah⁶. Dies sind Quellen unterschiedlicher Art (Omina, Gerichtsurkunden aus Nuzi, ein königlicher Tatenbericht), die von der Hinrichtung von falschen Anschuldigern sprechen, aber das Delikt, wegen dessen die Anklage stattgefunden hat, meist nur sehr undeutlich oder überhaupt nicht anspre-

⁶ SZ Rom.Abt. 90 (1973) S. 14ff.

chen. Diese Texte können hier nicht weiter diskutiert werden, sind aber m.E. insgesamt von nur geringer Aussagekraft zu unserer Frage.

Was die Quellen aus Assyrien betrifft, ist auffällig, dass wir in den Mittelassyrischen Gesetzen (um 1400 v.Chr.) zwar das Talionsprinzip in seiner ganz unmittelbaren Form, also insbesondere bei Körperverletzungen, sehr dicht belegt vorfinden, jedoch bei der falschen Anschuldigung m.E. gerade nicht. Einschlägig sind hier von Tafel A die §§ 17–19 und von Tafel N die §§ 1–2.

Nach A § 17 wird der Beweis über die Richtigkeit des Vorwurfs der Prostitution, die eine Ehefrau begangen haben soll, durch ein Flußordal erbracht. Was die Folge eines durch das Ordal erbrachten Unschuldsbeweises der Ehefrau für den Anschuldiger darstellt, sagt uns die Bestimmung nicht. Gem. A § 18 wird der falsche Anschuldiger der Ehefrau ausgepeitscht und hat neben einer Geldstrafe und einer nicht klaren Rechtsfolge (*igaddimuš*) einen Monat Zwangsarbeit zu leisten. Mit Ausnahme der Anzahl der Schläge (50) trifft dieselbe Strafe denjenigen, der seinem „Genossen“ (*tappau*) hinterhältig oder in aller Öffentlichkeit passive Homosexualität vorwirft und dies nicht beweisen kann (A § 19).

In beiden Fällen ist eine Kongruenz zwischen der hypothetischen Bestrafung des Angeschuldigten und der des falschen Anschuldigers nicht erkennbar. Die Bestrafung der Prostitution durch die Ehefrau ist völlig in das Belieben des Ehemanns gestellt. Man müßte also bei strenger Anwendung des Talionsgedankens die Bestrafung des falschen Anschuldigers in das Belieben des Ehemanns gestellt haben.

Welche Strafe den *passiven* Homosexuellen nach mittelassyrischem Recht traf, wissen wir nicht, so dass die Überlegung zur Talion bei entsprechender *calumnia* schlichtweg gegenstandslos ist. Sollte ihm dieselbe Strafe wie dem *aktiven* Homosexuellen gedroht haben, nämlich die öffentliche Vergewaltigung (Talionsprinzip!) und die Entmannung (A § 20), so wäre die für den falschen Anschuldiger vorgesehene Strafe (Prügel, Zwangsarbeit, Geldstrafe u.s.w.) sicherlich keine Talion.

Die von Petschow als möglicher Beleg für Talion herangezogenen §§ 1–2 Tafel N der Mittelassyrischen Gesetze, die von der bewiesenen bzw. unbewiesenen Anschuldigung hinsichtlich einer Art von Blasphemie sprechen, sind deshalb nicht recht aussagekräftig, weil – wie Petschow⁷ selbst einräumt – der Erhaltungszustand gerade beim Text über die Strafen so schlecht ist, dass eine Kongruenz zwischen den Strafen nur mit Hilfe eines Ergänzungs-Zirkelschlusses möglich ist.

⁷ A.a.O. S. 27 mit A. 42.

Dass Normen des Rechts des Alten Testaments vom Talionsprinzip beeinflusst sind, ist Allgemeingut. Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß⁸. Dabei ist hier die mittelbare/hypothetische Ausformung der Talion bei falscher Anschuldigung noch vor den Regeln der unmittelbaren Talion erwähnt und allgemein formuliert: „Wenn der falsche Zeuge gegen seinen Bruder falsches Zeugnis gegeben hat, so sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder anzutun gedacht hat.“

Dieses Gesetz wurde in der berühmten Erzählung über Susanna angewandt, als die beiden von Susanna zurückgewiesenen Alten diese des Ehebruchs bezichtigten, aber vor der Vollstreckung der auf Ehebruch stehenden Todesstrafe der Falschaussage überführt und deshalb selbst hingerichtet wurden. Dies wurde begründet mit dem Mosaischen Gesetz, das die indirekte Talion angeordnet hat. Auch im talmudischen Recht lebt dieser Gedanke fort, also hinein in die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt⁹.

Einen gemeinsamen geistigen Hintergrund zwischen dem Recht des Alten Orients und dem jüdischen Recht wird man in diesem Punkte – wie auch in vielen weiteren Erscheinungen – kaum verneinen können. Sollte sich diese Linie ins spätrömische Recht der *calumnia*, insbesondere in der im Syrisch-römischen Rechtsbuch niedergelegten Form wiederfinden und vielleicht sogar historisch damit zusammenhängen?

Zu dieser Frage ist ein Blick in das Recht der *calumnia* in der Entwicklung des römischen Rechts erforderlich. Sollte der spätrömische Talionsgedanke zur *calumnia* schon in der frühen römischen Zeit, für die wir wohl historische Zusammenhänge mit dem Judentum ausschließen können, bereits existiert haben, so wäre die Erklärung der spätrömischen Situation aus dem jüdischen und altorientalischen Recht mit Sicherheit abzulehnen.

Wie allgemein bekannt, findet sich der Talionsgedanke bereits im 12-Tafelrecht in dem berühmten Satz *si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto*¹⁰. Dies ist klar die Ausformung der unmittelbaren Talion. Für die falsche Anschuldigung jedoch scheint das Prinzip der Talion (in seiner mittelbaren/hypothetischen Form) nicht zugrundegelegt worden sein, wenn uns Gellius berichtet, dass das *falsum testimonium* mit dem Sturz vom Tarpejischen Felsen geahndet wurde¹¹. Diese Form der Bestrafung auf Talion zurückzuführen, hat Wolfgang Kunkel versucht: „Wer einen anderen durch falsches Zeugnis ins Verderben stürzen wollte, soll selbst in den Abgrund gestürzt

⁸ Deut. 19, 21, Ex. 21, 23–25, Lev. 24, 18–20.

⁹ Dazu Petschow, a.a.O. S. 32 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰ Taf. 8, 2

¹¹ Noctes Atticae 20, 1, 53.

werden.“¹² Dieser Ansatz ist – unabhängig von der zweifelhaften Metapher des Stürzens ins Unglück – schon deshalb wenig sinnvoll, weil das Element der Talion, die Korrespondenz zwischen Schaden und Strafe herzustellen, gerade nicht enthalten ist. Nach 12-Tafel-Recht sollte ja der falsche Zeuge unabhängig von der Art des Prozesses, in dem er aussagt, hingerichtet werden. Wir haben es hier allenfalls mit einer „spiegelnden“ Strafe zu tun, ähnlich der Tötung des Brandstifters durch Feuer oder der Erhängung des Fruchtediebs für die Erntegöttin, die allerdings Kunkel¹³ und kurz darauf auch Kelly¹⁴ als eine Art Talion bezeichnet haben.

Nach dem 12-Tafel-Satz über das *membrum ruptum* lässt sich die Talion im römischen Recht über lange Zeit nicht klar nachweisen. Dies gilt insbesondere auch für die *calumnia*. Zum Versuch, das *duplum* des angerichteten Schadens im Schadensersatz- bzw. Strafprozess als Ausformung des Talionsgedankens zu deuten, ist zu bedenken, dass die Vervielfachung des Schadensersatzes nicht nur im *duplum*, sondern auch (etwa bei *furtum oblatum*) im *tripulum* und (wie bei der praetorischen *actio furti nec manifesti*) im Vierfachen bestehen kann. Es scheint mir eher, dass hinter der Vervielfachung eine mehr oder weniger strenge Strafe, nicht aber das Talionsprinzip gestanden hat.

Die Idee, die Strafe an die hypothetische Bestrafung einer anderen Person zu knüpfen, taucht im römischen Recht erst um die Wende des 2. Jhdts. zum 3. Jhd. n.Chr. auf. Paulus berichtet über Reskripte von Alexander Severus und Caracalla, nach denen der *praevaricator* so bestraft werden sollte, wie der durch die unredlichen Machenschaften des *praevaricator* freigesprochene Angeklagte hätte bestraft werden müssen¹⁵. Entsprechend dazu sollte derjenige bestraft werden, der durch Richterbestechung einen Freispruch erreicht hat¹⁶. Doch geht dies nicht auf den Talionsgedanken zurück: Der Täter (der *praevaricator* bzw. der Bestechende) soll hier nicht so bestraft werden, wie *sein Opfer* bestraft worden wäre, da der Angeklagte hier ja gerade nicht das Opfer dieser Täter gewesen ist, sondern der von ihnen Begünstigte¹⁷.

Die Talion im mittelbaren/hypothetischen Sinn tritt im römischen Recht zeitlich eindeutig greifbar in einer Konstitution Konstantins des Großen im

¹² Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962, S. 43.

¹³ A.a.O.

¹⁴ Roman Litigation, Oxford 1966, S. 154f.

¹⁵ D. 47, 15, 6.

¹⁶ PS 5, 16, 12.

¹⁷ So auch Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 503.

Jahre 319 n.Chr. auf¹⁸. Es ging dabei um den bei einem Streit um ein Grundstück vom Kläger behaupteten, aber nicht bewiesenen Vorwurf, der Beklagte habe sich mit Gewalt in den Besitz des Grundstücks gesetzt. Es heißt dort:

„non ignarus eam se sententiam subiturum, si crimen obiectum non potuerit comprobare, quam reus debet excipere.“

Dies ist nach meiner Auffassung der erste eindeutige Nachweis über den Talionsgedanken im römischen Recht nach dem Satz über das *membrum ruptum* und der erste Nachweis über die indirekte Talion im römischen Recht überhaupt.

Die talionsweise Bestrafung des *calumniator* setzt sich in den folgenden Kaiserkonstitutionen durch und taucht noch in den Novellen Justinians bei Verleumdung wegen Ehebruchs auf, wo die Talion sogar den verleumderischen Ehemann trifft¹⁹.

Wenn wir nun in § 57 Syrisch-römisches Rechtsbuch diese rechtliche Lösung vorfinden, so scheint sie – dem Entstehungszeitpunkt bzw. -raum des Syrisch-römischen Rechtsbuchs im 4. oder 5. Jhdt. entsprechend – keine Eigentümlichkeit dieser Quelle zu sein, sondern nur den bereits unter Konstantin auftretenden Gedanken zu verallgemeinern mit den Worten:

„Womit soll ein Verleumder, der einen anderen beschuldigt, geahndet werden? Entsprechend dem, womit er verleumdet und beschuldigt, befehlen die Gesetze, dass er (als Strafe) gebe.“

Daraufhin wird dieser Gedanke auf den Fall der Verleumdung wegen Mordes angewandt:

„Und wenn ein Mann einen (anderen) Mann anklagt, dass er einen Menschen getötet habe und dazu nicht vor dem Richter steht (d.h.: und [es] nicht vor dem Richter beweist), soll er getötet werden.“

Die Frage des Zusammenhangs mit orientalischem Recht kann sich wohl nur hinsichtlich des seit Konstantin nachweisbaren Talionsrechts stellen. Dieses ist ins Syrisch-römische Rechtsbuch aufgenommen, dort verallgemeinert und auch noch motiviert worden, wie die Handschrift P, § 75²⁰ zeigt:

„Und wenn ein Mann einen (anderen) Mann anklagt, dass er einen Totschlag begangen habe, und es nicht beweist, soll er getötet werden, weil er seinen Bruder angeklagt und gewünscht hat, dass sein Blut frevelhaft vergossen wurde.“

¹⁸ CJ 9, 12, 7 pr.

¹⁹ 117, 9, 4.

²⁰ Vgl. Selb/Kaufhold a.a.O. II, S. 315.

Dass der Talionsgedanke seit Konstantin aus orientalischem Gedankengut herrührt und nicht nur eine zufällige Parallelentwicklung zum biblischen und altorientalischen Recht darstellt, erscheint mir aus den genannten Gründen eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu haben. Eine Besonderheit des Syrisch-römischen Rechtsbuchs ist er allerdings auf keinen Fall. Die einzige direkte Beziehung des Syrisch-römischen Rechtsbuchs zum biblischen Recht sehe ich allerdings in der – in den sonstigen Quellen nicht nachgewiesenen – Motivation der Handschrift P.

Diese Begründung finden wir in dem bereits zitierten Talionsgesetz des Deuteronomium²¹: „so sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder anzutun gedacht hat.“

Wenn das Wort „Bruder“ des Alten Testaments und das des Syrisch-römischen Rechtsbuchs sprachlich und inhaltlich dasselbe besagen, was ich den Philologen zur Klärung überlassen muss, so scheint hier die Parallele so eng zu sein, dass man einen historischen Zusammenhang nicht mehr ausschließen kann. Freilich ist zu berücksichtigen, dass diese Begründung offensichtlich ein Zusatz ist, der nicht zu dem ursprünglichen Text des Syrisch-römischen Rechtsbuchs gehört hat. Er kann ohne weiteres erst nach der erstmaligen Erstellung aufgenommen worden sein und diesen unrömischen Gedanken aus dem Bereich des biblischen Rechts übernommen haben. Sollte diese Annahme zutreffen, so könnte man der Empfehlung der Autoren dieses Werkes, den Orient im Zusammenhang mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch endgültig zu vergessen, für die Betrachtung des ursprünglichen Textes durchaus folgen, sollte andererseits aber doch den östlichen Aspekt für Besonderheiten späterer Versionen nicht ganz aus dem Auge verlieren.

²¹ Deut. 19, 19.